

# Update Arbeitsrecht: Crowdworking



KANZLEI KAMMER  
Hamburger Str. 43  
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043  
Fax: 06341 9380923  
info@kanzlei-kammer.de

## Crowdworking

Beim Crowdworking, das eine Unterform des Crowdsourcing ist, wird eine Arbeit an eine unbestimmte Zahl von Personen („Crowd“) mithilfe einer Internetplattform als Vermittler ausgelagert. Das interne Crowdworking zeichnet sich dadurch aus, dass Arbeitsaufträge nur innerhalb eines Unternehmens an die Mitarbeiter ausgeschrieben werden. Beim externen Crowdworking wird zwischen dem direkten Crowdworking und dem indirekten Crowdworking differenziert. Beim direkten Crowdworking ist der Plattformbetreiber nur Vermittler zwischen dem Auftraggeber und den sog. Crowdworkern. Das indirekte Crowdworking wird dadurch geprägt, dass es nur Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber der Plattform sowie zwischen der Plattform und dem Crowdworker gibt.

## Arbeitnehmereigenschaft von Crowdworkern

Die arbeitsrechtliche Einordnung von externen Crowdworkern ist umstritten.

Gemäß § 611a BGB hängt die Arbeitnehmereigenschaft davon ab, dass der Beschäftigte weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leistet. Ungeachtet der Bezeichnung im Vertrag allein entscheidend ist die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist ein Crowdworker dann als Arbeitnehmer anzusehen, wenn der Crowdsourcer die Zusammenarbeit über die Online-Plattform so steuert, dass der Crowdworker infolgedessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten kann. Dies gilt auch dann, wenn der Crowdworker vertraglich zwar nicht zur Annahme von Angeboten des Crowdsourcers verpflichtet ist, die Organisationsstruktur der Online-Plattform aber darauf ausgerichtet ist, dass über einen Account angemeldete und eingearbeitete Crowdworker kontinuierlich Bündel einfacher, Schritt für Schritt vertraglich vorgegebener Kleinstaufträge („Mikrojobs“) annehmen, um diese persönlich zu erledigen.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München hatte in seinem der Revisionsentscheidung des BAG vom 01.12.2020 – 9 AZR 102/20 zugrundeliegenden Urteil vom 04.12.2019 – 8 Sa 146/19 das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mangels Verpflichtung zur Arbeitsleistung noch abgelehnt.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 01.12.2020 – 9 AZR 102/20 wurde noch nicht veröffentlicht. Die Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 43/20 vom 01.12.2020 zu dieser Entscheidung kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&nr=24710#druck>

## **BMAS-Eckpunkte zu fairer Arbeit in der Plattformökonomie**

Kurz vor der Entscheidung des BAG hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 27.11.2020 konkrete Vorschläge für faire Arbeit in einer starken Plattformökonomie vorgelegt. Folgenden Maßnahmen sollen zukünftig die Rechte von Crowdworkern stärken, für faire Bedingungen und mehr sozialen Schutz sorgen:

- Einbeziehung von solo-selbstständigen Plattformtätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen und Beteiligung der Plattformen an der Beitragszahlung;
- Prüfung, wie die Absicherung in der Unfallversicherung verbessert werden kann;
- Eröffnung der Möglichkeit für solo-selbstständige Plattformtätige, sich zu organisieren und gemeinsam grundlegende Bedingungen ihrer Tätigkeit mit den Plattformen auszuhandeln;
- Einführung einer Beweisverlagerung bei Prozessen zur Klärung des Arbeitnehmerstatus, um so die Hemmschwelle für Plattformtätige senken, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen;
- Ermöglichung der Mitnahme von Bewertungen eines Crowdworkers zu einer anderen Plattform, um damit die Abhängigkeit von einzelnen Plattformen einzuschränken;
- Unterbindung bestimmter Vertragspraktiken von Plattformen, indem zum Beispiel Mindestkündigungsfristen festgeschrieben werden;
- gemeinsam mit dem BMJV dafür sorgen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen, die einseitig zu Lasten der Plattformtätigen gehen, einfacher und unkomplizierter gerichtlich überprüft werden können;
- Etablierung von Transparenz- und Meldepflichten für alle Plattformbetreiber, um die Datenlage zur Plattformökonomie zu verbessern.

Die Pressemitteilung des BMAS vom 27.11.2020 zu dem Eckpunktepapier kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-plattformoekonomie.html>

---

**Joana Kammer**

**Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht**